

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Postfach 527
5010 Salzburg

Per E-Mail an: begutachtung@salzburg.gv.at

Wien am, 4.6.2026

Stellungnahme der IG Windkraft zum Begutachtungsentwurf der Verordnung, mit der die Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungspläne und -programme geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IG Windkraft Österreich begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs, Verfahren zu vereinfachen, Doppelprüfungen zu vermeiden und damit einen Beitrag zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren zu leisten. Gerade im Bereich der Energiewende sind effiziente und gut aufeinander abgestimmte Verfahren von wesentlicher Bedeutung.

In der vorliegenden Ausgestaltung wird dieses Ziel für zentrale Projekte der Energiewende jedoch nicht erreicht. Insbesondere für Windkraftprojekte führt die gewählte Systematik dazu, dass zusätzliche Prüfungen ausgelöst werden und sich Verfahren verlängern.

Als Interessengemeinschaft Windkraft Österreich erlauben wir uns daher, folgende Stellungnahme zum Entwurf abzugeben:

Zusammenfassung:

Der Entwurf enthält mit dem Doppelprüfungsverbot des § 2 Abs 2 Z 1 einen sinnvollen Ansatz zur Vermeidung redundanter Umweltprüfungen. In der praktischen Anwendung wird dieser Ansatz jedoch entscheidend eingeschränkt, weil er nicht für Planungen über den Schwellenwerten gilt.

Gerade bei Windkraftprojekten greift dieses Doppelprüfungsverbot faktisch nicht, da typische Vorhaben die vorgesehenen Schwellenwerte regelmäßig überschreiten. Dadurch kommt es trotz bereits durchgeführter strategischer Umweltprüfung des Räumlichen Entwicklungskonzepts zwingend zu einer weiteren vollständigen Umweltprüfung des Flächenwidmungsplans.

Besonders hervorzuheben ist, dass für die im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Vorrangzonen für Windenergie bereits eine strategische Umweltprüfung auf Landesebene durchgeführt wurde und die maßgeblichen Umweltaspekte umfassend geprüft wurden. Diese Ergebnisse sind ausdrücklich Grundlage für die nachgeordneten Planungen.

In der praktischen Anwendung führt der Entwurf dennoch dazu, dass diese bereits geprüften Inhalte auf Ebene des Räumlichen Entwicklungskonzepts, des Flächenwidmungsplans und im UVP-Verfahren erneut geprüft werden. Damit kommt es in der Gesamtbetrachtung zu einer kumulativen Mehrfachprüfung derselben Schutzgüter über mehrere Planungsebenen hinweg, die im Ergebnis sogar eine vierfache Prüfung darstellen kann.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Salzburger Windkraftleitfaden hinzuweisen. Dort wird festgehalten, dass die im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Vorrangzonen bis zur Ausweisung formeller Beschleunigungsgebiete als solche Beschleunigungsgebiete gelten. Diese Aussage ist jedoch rechtlich nicht

tragfähig. Zum einen findet sich eine solche Gleichstellung in keiner verbindlichen Rechtsnorm, sondern lediglich im genannten Verfahrenshandbuch. Zum anderen sind die unionsrechtlichen Vorgaben der RED III zu beachten, wonach Beschleunigungsgebiete nach dem 21. Mai 2024 nur mehr auf Basis einer neuen strategischen Umweltprüfung ausgewiesen werden können. Eine solche rechtlich verpflichtende Ausweisung ist vom Land Salzburg nach unserem Kenntnisstand derzeit leider nicht vorgesehen. Die im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Vorrangzonen können daher keine unionsrechtlich wirksamen Beschleunigungsgebiete darstellen, in denen die UVP entfallen würde.

Gerade vor diesem Hintergrund kommt den bestehenden Umweltprüfungen auf Landes- und Gemeindeebene besondere Bedeutung zu. Diese werden durch den vorliegenden Entwurf jedoch nicht genutzt, sondern durch zusätzliche verpflichtende Prüfungen überlagert.

In der Folge werden identische Fragestellungen auf mehreren Planungsebenen hintereinander geprüft, ohne dass daraus ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn entsteht. Für betroffene Projekte bedeutet dies längere Verfahren, höhere Kosten und eine erhöhte Planungsunsicherheit.

Für den Standort Salzburg ist diese Wirkung besonders nachteilig. Gerade im alpinen Raum liegen die wirtschaftlich geeigneten Windkraftstandorte typischerweise in Höhenlagen, in denen die reduzierten Schwellenwerte greifen. Damit werden genau jene Projekte erschwert, die das realistische Ausbaupotenzial Salzburgs darstellen. Statt einer planbaren Entwicklung von Windenergie drohen zusätzliche Hürden und Verzögerungen.

Eine Ausdehnung des Doppelprüfungsverbots auch auf Planungen über dem Schwellenwert würde demgegenüber zu klaren Standortvorteilen führen. Verfahren könnten gestrafft werden, Gemeinden würden Planungssicherheit erhalten und die vorhandenen Flächenpotenziale könnten effizient genutzt werden. Gleichzeitig würden Behördenressourcen entlastet und auf die tatsächlich entscheidungsrelevanten Ebenen konzentriert.

Der Entwurf erreicht damit in seiner derzeitigen Form bei zentralen Infrastrukturprojekten der Energiewende nicht die angestrebte Verfahrensbeschleunigung, sondern bewirkt das Gegenteil.

Regelung im Detail:

Zu § 2:

§ 2 Abs 2 Z 1 sieht zutreffend vor, dass im Flächenwidmungsplan keine erneute Umweltprüfung erforderlich ist, wenn ein umweltgeprüftes Räumliches Entwicklungskonzept zugrunde liegt. Diese Regelung bildet den zentralen Hebel zur Vermeidung von Doppelprüfungen.

Diese Entlastung ist jedoch auf den Anwendungsbereich des § 2 Abs 2 beschränkt. Für Planungen über den Schwellenwerten greift § 2 Abs 3, der zwingend eine vollständige Umweltprüfung vorschreibt, ohne auf bereits durchgeführte Prüfungen auf höherer Planungsebene abzustellen.

Diese Einschränkung steht auch im Spannungsverhältnis zu § 5a Abs 3 Z 1 Salzburger Raumordnungsgesetz. Danach ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn bereits eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dieses Prinzip der Vermeidung redundanter Prüfungen wird durch den vorliegenden Verordnungsentwurf für Planungen über den Schwellenwerten faktisch durchbrochen. Rechtssystematisch ist festzuhalten, dass eine Verordnung nicht dazu führen darf, dass gesetzlich vorgesehene Erleichterungen leer laufen. Wenn das Gesetz ausdrücklich davon ausgeht, dass eine weitere Prüfung entfallen kann, sofern keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind, sollte dieser Grundsatz auch im Verordnungsrecht konsequent umgesetzt werden.

In der praktischen Anwendung führt die derzeit geplante Regelung dazu, dass für typische Windkraftprojekte eine mehrfache Prüfung derselben Umweltaspekte erfolgt. Nach der strategischen

Umweltprüfung im Landesentwicklungsprogramm und im Räumlichen Entwicklungskonzept erfolgt eine weitere Umweltprüfung im Flächenwidmungsplan und anschließend eine projektbezogene Prüfung im UVP-Verfahren.

Diese zusätzliche Prüfungsebene im Flächenwidmungsplan führt zu keinem erkennbaren Mehrwert, sondern ausschließlich zu zusätzlichem Verfahrensaufwand. Gleichzeitig entsteht ein systematischer Nachteil für größere und energiewirtschaftlich besonders relevante Projekte, während kleinere Vorhaben von Erleichterungen profitieren.

Gerade aus Sicht des Landes Salzburg ist diese Systematik nachteilig. Der Ausbau der Windenergie erfolgt zwangsläufig in wenigen geeigneten Regionen mit entsprechenden Standortqualitäten. Wenn diese Projekte durch zusätzliche Prüfpflichten erschwert werden, führt dies nicht zu mehr Umweltschutz, sondern zu einer Verzögerung notwendiger Infrastruktur und zu einer geringeren Ausschöpfung des vorhandenen Potenzials.

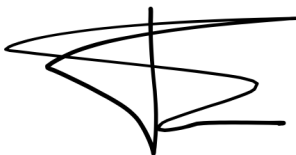
Zur Herstellung der Zielkonformität des Entwurfs wird daher angeregt, das Doppelprüfungsverbot des § 2 Abs 2 Z 1 auch auf Fälle des § 2 Abs 3 auszudehnen. Konkret sollte klargestellt werden, dass auch bei Überschreiten des Schwellenwertes keine erneute Umweltprüfung im Flächenwidmungsplan erforderlich ist, wenn die maßgeblichen Umweltaspekte bereits auf höherer Planungsebene geprüft wurden und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind.

Unser Vorschlag ist, die Schwellenwerte für „Grünland Windkraftanlagen“ in § 2 Abs 4 Z 1 entfallen zu lassen, sodass ein umweltgeprüftes Räumliches Entwicklungskonzept jedenfalls dazu führt, dass bei Planungen im Flächenwidmungsplan bezüglich „Grünland Windkraftanlagen“ keine Umwelterheblichkeitsprüfung (und sodann auch keine Umweltprüfung) erforderlich ist.

Eine solche Anpassung führt zu keiner Absenkung von Umweltstandards, stärkt aber die Planungssicherheit, verkürzt Verfahren und verbessert die Umsetzbarkeit von Projekten im Land Salzburg erheblich.

Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Homepage des Landes stimmen wir ausdrücklich zu.

Mit freundlichen Grüßen,



Florian Maringer
Geschäftsführung
Interessengemeinschaft Windkraft Österreich